

Landeshauptstadt Hannover Bebauungsplan Nr. 67, 8. Änderung

Vereinfachtes Verfahren

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 67, 8. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,	
	(Siegel)
	Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 werden wie folgt geändert:

§

Der Geltungsbereich der 8. Änderung umfasst die noch verbindlichen Teile des Bebauungsplanes Nr. 67; das ist die Fläche zwischen Leisewitzstraße, Schackstraße, Gneisenaustraße, Kleefelder Straße, Ellernstraße, mit Ausnahme der Grundstücke Ellernstraße 39, 41, 41 A und Lönsstraße 15 sowie das daran angrenzende Spielplatzgrundstück (§ 9 Abs. 7 BauGB).

§ 2

Die als Wohngebiete a bezeichneten Baugebiete werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 umgestellt – reine Wohngebiete - , (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3 und § 3 BauNVO).

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- 1.hinsichtlich des Verfahrens sowie der Inhalte des Planes und der Planbegründung das Baugesetzbuch (BauGB) in der ab dem 20.07.2004 geltenden Fassung
- 2.die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 479)
- 3.die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995)

Planentwurf	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der	
Planung Süd		Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover,		Hannover,
Im Auftrag		Im Auftrag
Futterlieb		Heesch
Baudirektor		Fachbereichsleiter
Aufstellungsbes	schluss Der Rat / Verwaltungsausschuss c	der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung mäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Hannover,		Stadtplanung 61.1 B
		Im Auftrag
	(Siegel)	
Ort und Dauer der öffe	splanes sowie der Begründung zugestimmt und di ntlichen Auslegung wurden am	nnover hat in seiner Sitzung amdem ie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht bis bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Hannover,		Stadtplanung 61.1 B
		Im Auftrag
	(Siegel)	
Satzungsbeschl seiner Sitzung am (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs.	als Satzung beschlossen sowie	nover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen in der Begründung zugestimmt.
Hannover,		Stadtplanung 61.1 B
		Im Auftrag
	(Siegel)	
	(ologol)	
Inkrafttreten gemacht worden. Mit diesem Tag ist der (§ 10 Abs. 3 BauGB)	Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Re Bebauungsplan in Kraft getreten.	egierungsbezirk Hannover Nr am bekannt
Hannover,		Stadtplanung 61.1 B
		Im Auftrag
	(Siegel)	-
	(Siegel)	

Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover, Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)